

Außerordentliche Generalversammlung

am Mittwoch, den 28. Dezember 1910.

Vorsitzender: Hr. O. Wallach, Präsident.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung, welche laut der Präsenzliste von 84 stimmfähigen Mitgliedern besucht ist, um 8¹/₄ Uhr und stellt zunächst fest, daß die Mitglieder gemäß § 20 der Statuten rechtzeitig durch die am 26. November und 10. Dezember d. J. ausgegebenen Hefte der »Berichte« eingeladen sind. Er erinnert daran, daß die in diesen Einladungen angekündigte Tagesordnung durch die außerordentliche Generalversammlung vom 4. März 1910 festgelegt worden ist¹⁾, und daß über die beiden Punkte der Tagesordnung von der in jener Generalversammlung eingesetzten Kommission (»Elferkommission«) ein Bericht²⁾ erstattet ist, der sich in den Händen der Mitglieder befindet.

Zu dem **ersten Punkt der Tagesordnung** — Begründung einer neuen Zeitschrift — hat die Elferkommission den folgenden motivierten Antrag gestellt:

»In der Erwartung, daß es gelingen wird, durch den Zusammentritt der chemischen Redaktionen zu einer »Vereinigung« den Umfang der »Berichte« auf durchschnittlich 300 Bogen pro Jahr zu halten, und daß auch durch die vorgesehenen sonstigen Maßnahmen die Finanzlage der Gesellschaft ausreichend gebessert wird, empfiehlt die Kommission,

von der Begründung einer neuen Zeitschrift für chemische Originalarbeiten Abstand zu nehmen.«

Die Versammlung tritt diesem Antrag, ohne daß eine Diskussion stattfindet, einstimmig bei.

¹⁾ Vergl. deren Protokoll, B. 43, 961 ff. [1910].

²⁾ Vergl. B. 43, 3367 ff. [1910].

Den **zweiten Punkt der Tagesordnung** bilden die Anträge auf Abänderung der Statuten, welche von der Elferkommission und dem Vorstand gemeinsam gestellt sind. Sie sind aus dem folgenden

neuen Statuten-Entwurf

ersichtlich, in welchem die Abänderungen und Zusätze gegenüber den gegenwärtig geltenden Statuten durch *Kursivdruck* gekennzeichnet sind:

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Die »Deutsche Chemische Gesellschaft«, welche ihren Sitz in Berlin hat, verfolgt den Zweck, die Entwicklung der Chemie zu fördern.

§ 2.

Die Gesellschaft wird diesen Zweck durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zu erreichen suchen, namentlich durch Veranstaltung regelmäßiger Sitzungen, in welchen wissenschaftliche Vorträge gehalten, sowie die Ergebnisse neuer Forschungen mitgeteilt und besprochen werden sollen, durch Herausgabe einer wissenschaftlichen Vereinszeitschrift, durch andere gemeinnützliche chemische und besonders literarisch-chemische Unternehmungen und endlich durch Beschaffung einer Bibliothek zur Benutzung für die Mitglieder.

§ 3.

Das Kapitalvermögen der Gesellschaft ist nach Maßgabe der §§ 1806—1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches zinsbar anzulegen. Die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind bei der Reichsbank verwahrlich niederzulegen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das gesamte Vermögen einer Verwendung zuzuführen, die innerhalb des im § 1 festgesetzten Zweckes liegt; die Personen, Anstalten oder Körperschaften, welchen das Vermögen zugewiesen werden soll, werden durch Beschluß der Generalversammlung bestimmt. An die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder der Gesellschaft fällt das Vermögen nicht.

Mitglieder.

§ 4.

Die Gesellschaft besteht aus außerordentlichen, ordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder.

§ 5.

Außerordentliches Mitglied kann auf schriftlichen, von zwei ordentlichen Mitgliedern unterstützten Antrag jeder *innerhalb* oder außerhalb Deutschlands lebende Chemiker oder Freund chemischer Forschungen werden, welcher unbescholten ist. Der Antrag ist der *Geschäftsstelle* (§ 14) einzureichen, die Namen des Antragstellers und der unterstützenden Mitglieder sind in den Gesellschaftssitzungen und durch das gedruckte Sitzungsprotokoll bekannt zu geben. Etwaige Einwendungen gegen die Aufnahme sind innerhalb drei Wochen, von dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung ab gerechnet, dem Vorstände mitzuteilen, welcher über die Aufnahme nach Prüfung der Einwendungen entscheidet. Die Namen der aufgenommenen außerordentlichen Mitglieder werden durch die Vereinszeitschrift veröffentlicht.

Jedes Mitglied erhält über die Aufnahme eine schriftliche Benachrichtigung und gleichzeitig einen Abdruck des Statuts, ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und der Sitzungstage des laufenden Jahres zugefertigt.

Ordentliche Mitglieder.

§ 6.

Nach einjähriger Mitgliedschaft treten die außerordentlichen Mitglieder mit dem 1. Januar des Jahres, welches auf das Jahr der außerordentlichen Mitgliedschaft folgt, ohne weiteres in die Reihen der ordentlichen Mitglieder über.

Frühere ordentliche Mitglieder, welche aus der Gesellschaft ausgeschieden waren, sich ihr aber von neuem anschließen wollen, können nach Anmeldung bei der Geschäftsstelle (§ 14) durch den Präsidenten bezw. den ihn vertretenden Vizepräsidenten unmittelbar wieder in die Liste der ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder.

§ 7.

Zu Ehrenmitgliedern können Deutsche oder Ausländer, welche sich hervorragende Verdienste um die Chemie erworben haben, ernannt werden. Die deutschen Chemiker sind hiervon auszuschließen.

Die Zahl der Ehrenmitglieder soll 20 nicht überschreiten. Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern sind bis zum 1. Februar von wenigstens 10 ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet, dem Vorstände einzureichen, welcher, *falls er zustimmt*, die Namen der Vorgesprochenen spätestens 4 Wochen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich oder in anderer, geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der ordentlichen Mitglieder bringt.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt *auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung*. Die nicht in Berlin oder in den angrenzenden Gemeindebezirken wohnenden stimmfähigen Mitglieder haben das Recht, ihre Stimmzettel — für jeden zur Wahl Gestellten gesondert — *der Geschäftsstelle (§ 14)* verschlossen einzusenden. Alle übrigen Mitglieder dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich in der Generalversammlung ausüben. Als gewählt gelten nur diejenigen, auf welche eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der solchergestalt in zulässiger Weise eingesandten und abgegebenen Stimmen lautet.

Beiträge.

§ 8.

Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag, welcher hinfort 25 Mark beträgt.

Zu diesem Beitrag tritt für die außerhalb des deutsch-österreichischen Postverbandes wohnenden Mitglieder wegen der höheren, für die Zusendung der Vereinszeitschrift (§ 23) aufzuwendenden Versendungsgebühren ein Aufschlag, dessen Betrag den Verhältnissen entsprechend vom Vorstand festgesetzt wird.

Ferner zahlt zurzeit jedes in Berlin oder in den angrenzenden Gemeindebezirken wohnende ordentliche Mitglied zur Bestreitung der Kosten für das Sitzungslokal usw. einen jährlichen Beitrag von 5 Mark.

Die Mitgliederbeiträge sind für das laufende Kalenderjahr dem Schatzmeister im voraus einzusenden. Die Zusendung der Vereinszeitschrift erfolgt erst nach Zahlung der vollen Beiträge.

Neu aufgenommene außerordentliche Mitglieder zahlen für das begonnene Kalenderjahr den vollen Beitrag und erhalten dagegen die bereits erschienenen Hefte der Vereinszeitschrift des laufenden Jahres nachgeliefert.

Durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von 600 Mark an die Gesellschaftskasse werden die Mitglieder von der Zahlung der oben bezeichneten Beiträge dauernd entbunden.

Erhöhungen oder Ermäßigungen aller vorstehend angeführten Beiträge können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Ehrenmitglieder (§ 7) sind von jedem Beitrage befreit.

Rechte der Mitglieder.

§ 9.

Sämtliche Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, den gewöhnlichen Sitzungen beizuwohnen, in denselben Vorträge zu halten, die Bibliothek nach Maßgabe der Bibliotheksordnung zu benutzen

(§ 16, Abs. 5), sowie Anträge an den Vorstand gelangen zu lassen und erhalten die Vereinszeitschrift *gemäß § 23* unentgeltlich zugestellt.

Ein Stimm- und aktives und passives Wahlrecht steht nach näherer Maßgabe des § 13 nur den großjährigen ordentlichen und Ehren-Mitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 10.

Ein Mitglied, welches bis zum Ablauf des Kalenderjahres mit der Zahlung des Beitrages im Rückstande geblieben ist, verliert die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es den guten Ruf verloren hat bzw. die Würde der Gesellschaft schädigt. Die Ausschließung erfolgt durch Vorstandsbeschluß mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit, nachdem der Vorstand dem betroffenen Mitgliede Gelegenheit gegeben hat, seine Handlungsweise vor dem Vorstande zu rechtfertigen.

Gegen die Ausschließung, welche dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen ist, steht demselben die Beschwerde bei der Generalversammlung zu, welche darüber zu entscheiden hat.

Vorstand.

§ 11.

Die Leitung und Vertretung der Gesellschaft, sowie die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten geschieht durch einen aus 27 Mitgliedern, nämlich

1. einem Präsidenten,
2. vier Vizepräsidenten,
3. zwei Schriftführern und zwei Stellvertretern,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Bibliothekar und
6. sechzehn Beisitzern,

bestehenden Vorstand.

Zehn Beisitzer und zwei Vizepräsidenten müssen, der Präsident darf aus der Zahl der außerhalb Berlins und der angrenzenden Gemeindebezirke wohnenden Mitglieder gewählt werden. Alle übrigen Stellen im Vorstande müssen mit solchen Mitgliedern besetzt sein, welche in Berlin oder den angrenzenden Gemeindebezirken wohnen.

Alle ehemaligen Präsidenten und Vizepräsidenten der Gesellschaft behalten dauernd die Rechte eines Vorstandsmitglieds und sind demgemäß

zu allen Sitzungen des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Vorstandswahl.

§ 12.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Wahlen finden alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung statt; die Gewählten treten mit dem auf die ordentliche Generalversammlung folgenden 1. Juni in ihre Amtsbefugnisse ein.

In einem Jahre werden

der Präsident, ein einheimischer und ein auswärtiger Vizepräsident, ein Schriftführer und ein Stellvertreter, der Schatzmeister, drei einheimische und fünf auswärtige Beisitzer,

im anderen Jahre werden

ein einheimischer und ein auswärtiger Vizepräsident, ein Schriftführer und ein Stellvertreter, der Bibliothekar, drei einheimische und fünf auswärtige Beisitzer

gewählt.

Spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung wird durch die Vereinszeitschrift eine vom Vorstand aufgestellte Liste von Vorschlägen für die vorzunehmenden Wahlen veröffentlicht. Mit dieser Liste zugleich sind auch Vorschläge aus dem Mitgliederkreise zu veröffentlichen, wenn sie von mindestens 50 stimmfähigen Mitgliedern unterzeichnet und spätestens bis zum 1. Februar dem Vorstand eingereicht sind. Die Wähler sind indessen bei der Wahl nicht auf den Kreis der Vorgeschlagenen beschränkt.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel; sie können auch durch Zuruf bewirkt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Es sind gesonderte Wahlgänge vorzunehmen für die Wahl:

- a) des Präsidenten,
- b) der Vizepräsidenten gemeinschaftlich,
- c) des Schriftführers,
- d) des stellvertretenden Schriftführers,
- e) des Schatzmeisters,
- f) des Bibliothekars,
- g) der Beisitzer gemeinschaftlich.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Gewählte, die in der Generalversammlung anwesend sind, haben sich über die Annahme der Wahl sofort zu erklären. Lehnen sie die Wahl ab, so nimmt die Generalversammlung an ihrer Statt eine andere Wahl vor.

Lehnen zu Vorstandsmitgliedern Gewählte nach Schluß der Generalversammlung die Wahl ab, oder scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand aus den wählbaren Mitgliedern bis zu dem Zeitpunkt ergänzen, in welchem der Ablehnende bezw. vorzeitig Zurückgetretene statutengemäß (§ 12, Abs. 1 und 2) ausgeschieden wäre.

Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Ein und dieselbe Person darf jedoch ohne Unterbrechung nicht länger als vier Jahre das Amt des Präsidenten bekleiden.

§ 13.

Zur Wahl des Präsidenten, eines der jährlich ausscheidenden Vizepräsidenten und der auswärtigen Beisitzer sind alle stimmbfähigen (§ 9) Mitglieder berechtigt, die in Berlin oder in den angrenzenden Gemeindebezirken wohnenden jedoch nur, wenn sie in der Generalversammlung bei der Wahl anwesend sind.

Zur Wahl aller übrigen Vorstandsmitglieder sind nur die in der Generalversammlung bei der Wahl anwesenden stimmbfähigen Mitglieder berechtigt.

Die nicht in Berlin oder den angrenzenden Gemeindebezirken wohnenden stimmbfähigen Mitglieder haben das Recht, ihre Stimmzettel, für jeden der ihnen offenen Wahlgänge (Abs. 1) gesondert, der Geschäftsstelle verschlossen einzusenden.

Geschäftsordnung, Geschäftsstelle, Beamte.

§ 14.

Soweit dieses Statut nicht anderes bestimmt, verteilt der Vorstand die Amtsgeschäfte unter seine Mitglieder auf Grund einer besonderen, von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

Zur Erledigung ihrer Geschäfte hat die Gesellschaft in Berlin eine Geschäftsstelle, deren Tätigkeit durch eine vom Vorstand festgesetzte Geschäftsordnung geregelt wird.

Die Anstellung und Entlassung sämtlicher Beamten der Gesellschaft geschieht durch den Vorstand.

Vorstandsbeschlüsse.

§ 15.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse auf schriftlichem oder mündlichem Wege. Mündliche Verhandlung und Beschlußfassung müssen er-

folgen, falls dies von sechs Vorstandsmitgliedern (§ 11, Abs. 1 und 3) beantragt wird.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen und deren Leitung wird durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung (vgl. § 14, Abs. 1) geregelt.

Vorstandsbeschlüsse erfordern zur Gültigkeit die Beteiligung von mindestens 7 Mitgliedern an der Abstimmung. Sie erfolgen, soweit das Statut nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, welche die Gesellschaft finanziell belasten, erlangen, falls der Schatzmeister nicht zustimmt, erst nach nochmaliger Beschlussfassung in einer folgenden Vorstandssitzung Gültigkeit.

Über alle Verhandlungen bezw. Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu vollziehen ist und, soweit es der Vorstand für geeignet erachtet, in der nächsten Gesellschaftssitzung verlesen wird (§ 14).

Vorstandsämter.

§ 16.

Der Präsident beruft und leitet die Vorstands- und Gesellschaftssitzungen, sowie die Generalversammlungen, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und hat, soweit dies nicht durch die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung (§ 14) anders bestimmt wird, die vom Vorstande ausgehenden Schriftstücke zu zeichnen und die an den Vorstand gerichteten Schriftstücke, Urkunden u. s. w. entgegenzunehmen.

Die Vizepräsidenten, und zwar in der vom Vorstande bestimmten Reihenfolge, vertreten den Präsidenten bei dessen Abwesenheit von Berlin und in sonstigen Behinderungsfällen.

Die Schriftführer vollziehen in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden die Protokolle über die Vorstands- und Gesellschaftssitzungen und über die Generalversammlungen.

Der Schatzmeister stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand jährlich einen Haushaltsplan auf. Er bewirkt alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, insbesondere auch die Einziehung der Beiträge, und stellt die Empfangsbescheinigungen darüber aus. Ihm liegt die Buch- und Rechnungsführung ob.

Der Bibliothekar übernimmt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bibliothek, sorgt nach Maßgabe der ihm vom Vorstande überwiesenen Geldmittel für die Erhaltung und Neubeschaffung der Bücher und Zeitschriften und überwacht die Benutzung der Bibliothek auf Grund einer vom Vorstande festgesetzten Bibliotheksordnung.

Vortretung nach außen.

§ 17.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in allen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften, einschließlich derjenigen, welche eine Spezialvollmacht erfordern, Behörden und Privatpersonen gegenüber, gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Firma

1. von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und
2. von einem Schriftführer oder einem Stellvertreter

zu vollziehen.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Legitimation durch eine Bescheinigung des Polizeipräsidenten von Berlin, welchem zu diesem Behufe die Wahlverhandlungen nebst Unterlagen vorzulegen sind.

Vermögensverwaltung.

§ 18.

Die Anlegung (§ 3, Abs. 1), Aufbewahrung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erfolgt nach Vorstandsbeschlüssen durch den Schatzmeister. *Eine Veräußerung oder Belastung des Grundeigentums der Gesellschaft darf nur nach Antrag des Vorstandes auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen (vergl. § 21 und 22).*

Die Kassenführung und die Anlegung bezw. Aufbewahrung des Vermögens werden von den durch die Generalversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählten Revisoren überwacht.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft *ist das Kalenderjahr. Nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister innerhalb sechs Wochen die Jahresrechnung zu legen und nebst den Belegen, nach Prüfung durch die Revisoren, dem Vorstände zu unterbreiten, welcher die Jahresrechnung nach etwaiger Richtigstellung zu genehmigen und zu vollziehen hat.*

Die *endgültige* Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung.

Ein Abdruck der Jahresrechnung ist *nach der ordentlichen Generalversammlung* der Aufsichtsbehörde jedesmal einzureichen.

Gesellschaftssitzungen.

§ 19.

Die gewöhnlichen Gesellschaftssitzungen, an welchen alle Mitglieder (§ 4) teilnehmen können, finden mit Ausnahme der Monate

August und September in der Regel am zweiten und vierten Montag jeden Monats in Berlin statt; doch ist dem Vorstände das Recht der Verlegung der Sitzungstage vorbehalten.

Die Gesellschaftssitzungen dienen lediglich den im § 2 angegebenen Zwecken.

Die Sitzungstage der Gesellschaft werden für das ganze Jahr festgestellt und den Mitgliedern mitgeteilt.

Die Leitung der Gesellschaftssitzungen wird durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung (vergl. § 14, Abs. 1) geregelt.

Generalversammlungen.

§ 20.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich in der Regel im *April oder Mai* abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstände jederzeit beschlossen werden. Dieselben müssen innerhalb 8 Wochen berufen und abgehalten werden, wenn dies die Revisoren oder mindestens 50 stimmfähige Mitglieder unter Angabe der Gründe bei dem Vorstände schriftlich beantragen. *Die zur Beratung zu stellenden Anträge sind von den Antragstellern genau zu formulieren.*

An den Generalversammlungen können nur die stimmfähigen Mitglieder teilnehmen. *Die Einladung dazu erfolgt unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Beratungsgegenstände mindestens 4 Wochen vorher, und zwar in der Regel durch die Vereinszeitschrift (§ 23). Ist eine rechtzeitige Einladung durch die Vereinszeitschrift nicht mehr möglich, so wird die Einladung an alle stimmfähigen Mitglieder als gesonderte Postsendung abgesandt.*

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§ 21.

Die Generalversammlung hat folgende Obliegenheiten:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und die Abnahme der Jahresrechnung,
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 12 und § 13),
3. die Wahl von 3 Revisoren (§ 18), welche in einem gemeinsamen Wahlgange gemäß § 12 für den Zeitraum bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgt,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7),
5. die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes, *in Sonderheit solche, welche die Veräußerung oder Belastung des Grundeigentums der Gesellschaft, die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft betreffen.*

Die zu Ziffer 1 gehörigen Schriftstücke sind in der Vereinszeitschrift so rechtzeitig abzudrucken, daß sie den im deutsch-österreichischen Postbezirk wohnenden Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung zugehen.

Beschlußfassung.

§ 22.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmbfähigen Mitglieder; *Beschlüsse über die Veräußerung oder Belastung des Grundeigentums der Gesellschaft, über die Änderung der Statuten und über die Auflösung der Gesellschaft haben jedoch nur dann Geltung, wenn sie mit Zweidritelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt sind.*

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung für Anträge über die Veräußerung des Grundeigentums und über die Auflösung der Gesellschaft ist es erforderlich, daß mindestens der sechste Teil der Gesellschaftsmitglieder erschienen ist. Ist die erste Generalversammlung, auf deren Tagesordnung die vorerwähnten Anträge stehen, nicht beschlußfähig, so kann eine weitere, als außerordentliche einzuberufende Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die gedachten Beschlüsse fassen. Bei der Berufung solcher Generalversammlungen ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Protokolle über die Generalversammlungen sind von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu vollziehen und durch die Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

Vereinszeitschrift.

§ 23.

Der Vorstand gibt eine regelmäßig erscheinende Vereinszeitschrift (gegenwärtig die »Berichte der Deutschen Chemischen Gesellschaft«) heraus, welche den Gesellschaftszwecken dienen soll und zur Veröffentlichung der Gesellschafts- und Vorstandsprotokolle, sowie der Einladungen benutzt wird. *Der Vorstand bestimmt, welchen Gesamtumfang der Jahrgang der Vereinszeitschrift höchstens haben soll. Die Vereinszeitschrift wird allen ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern unentgeltlich zugestellt; doch hat die Generalversammlung das Recht, auf Antrag des Vorstandes zu bestimmen, daß gewisse Teile der Vereinszeitschrift den Mitgliedern nur gegen Sonderbezahlung geliefert werden.*

Abänderung der Statuten und Auflösung.

§ 24.

Die Auflösung der Gesellschaft, die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung, insbesondere die Bestimmung der anfallberechtigten Personen, Anstalten oder Körperschaften, und diejenigen Statutenänderungen, welche den Zweck, den Sitz und die äußere Vertretung der Gesellschaft betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der landesherrlichen, alle anderen Statutenänderungen der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Übergangs-Bestimmung.

Die gegen früher veränderten Bestimmungen der Statuten treten mit dem 1. Juli 1911 in Kraft.

Der in der ordentlichen Generalversammlung vom Dezember 1910 für ein Jahr gewählte Präsident behält sein Amt bis zum 31. Mai 1912. Die in der ordentlichen Generalversammlung vom Dezember 1909 für zwei Jahre gewählten Vorstandsmitglieder bleiben in ihren Ämtern bis zum 31. Mai 1912. Die in der ordentlichen Generalversammlung vom Dezember 1910 für zwei Jahre gewählten Vorstandsmitglieder bleiben in ihren Ämtern bis zum 31. Mai 1913.

Dementsprechend verteilen sich die 16 Beisitzer-Stellen des Vorstands (vgl. § 11, Abs. 1 und 2) auf einheimische und auswärtige Mitglieder in folgender Weise:

<i>bis zum 31. Mai 1912</i>	<i>8 einheimische, 8 auswärtige;</i>
<i>vom 1. Juni 1912 bis 31. Mai 1913 . 7 - » 9 » ;</i>	
<i>vom 1. Juni 1913 ab 6 » 10 » .</i>	

Das nach den früheren Bestimmungen der Statuten mit dem 1. Dezember 1910 beginnende Geschäftsjahr endet gemäß der neuen Bestimmung (§ 18, Abs. 3) erst mit dem 31. Dezember 1911. Die Abrechnung darüber wird der gemäß § 20, Abs. 1 im April oder Mai 1912 abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt. Dementsprechend findet im Laufe des Kalenderjahres 1911 eine ordentliche Generalversammlung nicht statt.

In der Diskussion über diesen Statuten-Entwurf nimmt zunächst Hr. G. Krämer (Wannsee) das Wort. Er hebt hervor, daß die vom Vorstand und der Elferkommission vorgelegte Arbeit ganz ausgezeichnet ausgefallen sei. Einige kleinere Änderungen zu den §§ 8, 10, 14, 15,

16, 18, 20 und 21, die er auf einem den Besuchern der Versammlung vorgelegten Blatte verzeichnet hat, würden ihm wünschenswert erscheinen. Da sie indessen nur redaktioneller Natur seien, so schlägt er vor, den Statutenentwurf en bloc anzunehmen, dem Vorstand aber die Ermächtigung zu erteilen, das noch aufzunehmen, was ihm von diesen redaktionellen Änderungen wertvoll erscheint.

Hr. Justizrat Dr. E. Heinitz, welcher der Versammlung als juristischer Beirat der Gesellschaft beiwohnt, macht darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetz und nach dem Statut nur die Generalversammlung Statutenänderungen beschließen kann. Er hält daher eine Ermächtigung für den Vorstand, in Abweichung von den Änderungen, die heute beschlossen werden, noch weitere Änderungen vorzunehmen, auch wenn sie nur redaktioneller Natur sind, nicht für zulässig. Demgemäß gibt er anheim, entweder, wenn noch redaktionelle Änderungen gewünscht werden, dies bei Beratung der einzelnen Paragraphen zum Ausdruck zu bringen, damit die Versammlung selbst solche Änderungen beschließen kann, oder aber von derartigen Änderungen überhaupt Abstand zu nehmen.

Die weitere Diskussion, an der sich die HHrn. W. Biltz (Clausthal), M. Delbrück (Berlin), C. Duisberg (Elberfeld), H. Großmann (Berlin), P. Jacobson (Berlin), G. Krämer (Wannsee), C. Liebermann (Berlin), W. Marckwald (Berlin), C. A. v. Martius (Berlin), J. Thiele (Straßburg i. E.), O. Wallach (Göttingen), O. N. Witt (Berlin) beteiligen, beschäftigt sich vorwiegend mit der Frage, in welcher Weise der von der Kommission und dem Vorstand vorgelegte Statutenentwurf und die von Hrn. Krämer angeregten Abänderungen von der Versammlung beraten und erledigt werden sollen. Sie führt dazu, daß die Versammlung — in Übereinstimmung mit Hrn. Krämer — dessen Anregungen dem Vorstand als Material zur Beratung und etwaigen protokollarischen Festlegung überweist und den Antrag auf en-bloc-Abstimmung über den von der Kommission und dem Vorstand vorgelegten Statuten-Entwurf mit allen gegen zwei Stimmen annimmt.

Es folgt darauf die Abstimmung über den von der Kommission und dem Vorstand vorgelegten (oben abgedruckten) Statuten-Entwurf selbst. Er wird von der Versammlung en bloc einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende erklärt damit die Aufgaben der außerordentlichen Generalversammlung für erledigt.

Hr. E. Fischer (Berlin) macht darauf aufmerksam, daß die Leitung der heutigen Versammlung der letzte Amtsakt des verehrten

Herrn Präsidenten ist. Wenn das recht stürmisch einsetzende Jahr heute einen so friedlichen Schluß gefunden habe, so sei dies wesentlich dem mildernden, versöhnlichen und überall glättenden Eingreifen des Herrn Präsidenten zu verdanken. Er bittet die Versammlung, dem Danke dafür durch Erheben von den Sitzen Ausdruck zu geben. (Geschieht unter lebhaftem Beifall.)

Der Vorsitzende dankt der Elferkommission, deren Mitglieder mehrfach aus verhältnismäßig weiter Ferne nach Berlin geeilt sind, um mit großer Hingebung die ihr gestellte Aufgabe zu erledigen, dem Vorstände, der ihm in allen Dingen zur Seite gestanden hat, und dem Herrn Generalsekretär, auf dem der Hauptanteil der Geschäftsarbeit geruht hat. (Lebhafter Beifall.)

Schluß der Versammlung 9 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Vorsitzende:
O. Wallach.

Der Schriftführer:
A. Bannow.
